

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 18.07.2013

Nr. 28

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

1. Änderungssatzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege nebst Anlagen 281

Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege in der Fassung der ersten Änderungssatzung 285

Feststellung: Sanierung einer Ufermauer an der Werra in Hedemünden 298

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen 299
Bekanntmachung „Bebauungsplan Nr. 4a Mühlenanger“

Gemeinde Bodensee 302
Haushaltssatzung 2013

Stadt Duderstadt 304
2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung

Gemeinde Seeburg 305
Haushaltssatzung 2013

Gemeinde Seulingen 307
Haushaltssatzung 2013

Gemeinde Waake 309
Bekanntmachung „Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung, Hinter Steckelshof“

Gemeinde Wollbrandshausen 311
Haushaltssatzung 2013

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Landkreises Göttingen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege nebst Anlagen vom 11.07.2012 (Amtsblatt vom 19.07.2012 S. 419)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 2, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 12.06.2013 folgende Änderungssatzung über die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Göttingen und zur Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

§ 2

Zielgruppen

- (1) Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gefördert.
Für Kinder ab Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, ist nach § 24 SGB VIII die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Hort) vorrangig. Die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege beträgt durchschnittlich 15 Stunden die Woche. Die Förderung von Kindertagespflege an Wochenenden ist unabhängig vom Alter der Kinder zwingend an Arbeitszeiten gebunden.
- (2) Ein Anspruch auf Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist gem. § 24 SGB VIII gegeben, wenn
 - a. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b. die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in der Vorbereitung der Aufnahme einer solchen befinden oder aktiv arbeitssuchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
 3. Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch - (SGB II) erhalten oder
 4. aufgrund aktiver Arbeitssuche einen beschränkten Anspruch auf 15 Betreuungsstunden wöchentlich haben. Die aktive Arbeitssuche muss in geeigneter Form nachgewiesen werden.

§ 6 Pflegerlaubnis

- (1) Eine Pflegerlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden und das Pflegeverhältnis mehr als 3 Monate andauert. Geeigneten Tagespflegepersonen wird gem. § 43 SGB VIII vom Jugendamt des Landkreises Göttingen eine Pflegerlaubnis erteilt, die dazu berechtigt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder zu betreuen. Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl an Betreuungsverträgen abgeschlossen werden. Beziehen sich die Betreuungsverträge nur auf Sonderzeitenbetreuung, kann auf Einzelantrag von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 7 Leistungen des Jugendamtes

- (7) Die Betreuungszeiten zwischen 5:00 und 8:00 Uhr, zwischen 19:00 und 22:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gelten bei Nachweis für die anspruchsberechtigten Personensorgeberechtigten nach § 2 Abs. 2 als Sonderzeiten. In der Zeit von Montag bis Freitag erhöht sich der Stundensatz für die morgendlichen Zeiten um 100 %, von 19.00 bis 22.00 Uhr um 25 %. In den Nachtzeiten (22:00 bis 5:00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50 %. An Wochenenden (Sa 0.00 Uhr bis Mo 0.00 Uhr) und Feiertagen erhöht sich der Stundensatz gegenüber der Normalzeit um 25 %. Daran gemessen sind die abendliche Sonderzeit mit einem 10%-igen Aufschlag und die Nachtzeiten mit einem 50%-igen Abschlag belegt. Die morgendliche Sonderzeit am Wochenende bemisst sich entsprechend der morgendlichen Sonderzeit in der Woche plus eines Aufschlages von 10%. Die jeweiligen Stundensätze werden auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet. (Tabelle s. Anlage 4).
- (13) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm des Familien- und Kinderservicebüros des Landkreises Göttingen für Kindertagespflegepersonen wird durch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € pro Termin pauschal honoriert. Externe Angebote können auf Einzelantrag anerkannt werden. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/der Antragsteller/-in auferlegt.

§ 10 Verfahren

Der Antrag auf Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt des Landkreises Göttingen in der Regel jeweils für ein Jahr zu stellen und dann ggf. zu verlängern. Für Erst- und Weiterbewilligungen muss der Antrag spätestens in dem Monat eingehen, in dem das Tagespflegeverhältnis beginnt oder weitergeführt werden soll. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in der Regel auf der Basis des im Betreuungsvertrag geregelten Stundenumfanges als pauschale monatliche Leistung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese erste Änderungssatzung tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages, nachdem sie im Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet wurde, in Kraft.

Göttingen, 12.06.2013

Landkreis Göttingen

Der Landrat
in Vertretung

gez. Wemheuer

Wemheuer

Anlage 4

Kindertagespflege: Tabellen der Stundensätze - Normalzeiten und Sonderzeiten

(Stand: August 2013)

Tabelle 1: Mo – Fr

	Zeiten	Tarife	Stundensätze
Mo - Fr	0:00 – 5:00	Nachtzeit (- 50%)	2,20 €
	5:00 – 8:00	morgendl. Sonderzeit (+ 100%)	8,60 €
	8:00 – 19:00	Normalzeit	4,30 €
	19:00 – 22:00	Sonderzeit (+ 25%)	5,40 €
	22:00 – 0:00	Nachtzeit (- 50%)	2,20 €

Tabelle 2: Sa, So und Feiertage

	Zeiten	Tarife	Stundensätze
Sa – So/ Feiertage	0:00 – 5:00	Nachtzeit WE (- 50%)	2,70 €
	5:00 – 8:00	morgendliche Sonderzeit WE (+ 100 % + 10 %)	9,50 €
	8:00 – 19:00	Normalzeit WE (+ 25%)	5,40 €
	19:00 – 22:00	Sonderzeit WE (+ 10 %)	6,00 €
	22:00 – 0:00	Nachtzeit WE (- 50%)	2,70 €

Satzung

des Landkreises Göttingen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.06.2013

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 2, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seinen Sitzungen am 11.07.2012 und am 12.06.2013 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Göttingen und zur Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Personensorgeberechtigten.
- (2) Das Jugendamt des Landkreises Göttingen strebt eine Abstimmung der Regelungen zur Kindertagespflege mit den südniedersächsischen Jugendämtern an.

§ 2

Zielgruppen

- (1) Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gefördert. Für Kinder ab Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, ist nach § 24 SGB VIII die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Hort) vorrangig. Die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege beträgt durchschnittlich 15 Stunden die Woche. Die Förderung von Kindertagespflege an Wochenenden ist unabhängig vom Alter der Kinder zwingend an Arbeitszeiten gebunden.
- (2) Ein Anspruch auf Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist gem. § 24 SGB VIII gegeben, wenn
 - a) diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in der Vorbereitung der Aufnahme einer solchen befinden oder aktiv arbeitssuchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
 3. Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch - (SGB II) erhalten.
 4. Aufgrund aktiver Arbeitssuche einen beschränkten Anspruch auf 15 Betreuungsstunden wöchentlich haben. Die aktive Arbeitssuche muss in geeigneter Form nachgewiesen werden.

- (3) Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch das Jugendamt des Landkreises Göttingen festgestellt. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen, nachgewiesenen Bedarf. Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur, wenn das Tagespflegeverhältnis einen Betreuungsumfang von mindestens fünf Std./Woche erreicht. Die maximale Förderung von Fremdbetreuung beträgt zehn Stunden pro Kind und Tag bzw. 45 Stunden pro Kind und Woche. In begründeten Einzelfällen, z. B. längere berufsbedingte Abwesenheit der Personensorgeberechtigten, kann darüber hinaus eine höhere Stundenleistung gefördert werden.
- (4) Ab dem 01. August 2013 wird die Erforderlichkeit der Kindertagespflege i. S. d. Abs. 2 dieser Vorschrift nur noch für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch das Jugendamt geprüft. Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben dann bis zum Schuleintritt grundsätzlich Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 (2) SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2013).

§ 3

Formen der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:
- a. Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Kinderfrauen),
 - b. Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson,
 - c. Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen i. S. d. § 15 Nds. AG KJHG. (Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule o. Ä.).
- (2) Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als acht Kinder von mehreren (nicht mehr als 3) Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, liegt eine Großtagespflegestelle vor (s. Anlage 1). Dann muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.
- (3) Die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson und die Betreuung in anderen Räumen sind grundsätzlich erlaubnispflichtig gem. § 43 SGB VIII, wenn die Tagespflegeperson mehr als 15 Std. in der Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will.

§ 4

Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen

- (1) Die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen, sofern nicht von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagen, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Beratung der Personensorgeberechtigten in allen Aspekten des Betreuungsangebotes gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe.
- (2) Sofern die Tagespflegeperson einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII bedarf, kann in der Regel eine Vermittlung erst nach Erteilung derselben erfolgen.
- (3) Bei der Vermittlung sind das pädagogische Grundverständnis und das Erziehungsverständnis der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Die Personensorgeberechtigten entscheiden selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses liegt bei den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen.

§ 5

Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

- (1) Die Eignung zur Kindertagespflege i. S. d. § 23 SGB VIII wird basierend auf den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) durch das Jugendamt geprüft und umfasst im Einzelnen:
 - a. die grundsätzliche Sachkompetenz und persönliche Kompetenz der Tagespflegeperson,
 - b. den erfolgreichen Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit einem Stundenumfang von 160 Stunden,
 - c. die persönliche Eignung, die u. a. durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nachgewiesen wird, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Wenn das Tagespflegeverhältnis im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, kann ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller volljährigen Personen im Haushalt angefordert werden. Sämtliche Führungszeugnisse sind alle zwei Jahre zu aktualisieren. Die Kosten trägt der Landkreis Göttingen auf Nachweis.
 - d. die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das alle zwei Jahre aktualisiert werden muss,
 - e. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Kleinstkind (nicht älter als ein Jahr und alle zwei Jahre aktualisiert),
 - f. die Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt des Landkreises Göttingen,
 - g. die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an den Fachlichen Begleitungen (mindestens vier Mal jährlich) und den jährlich verpflichtenden Weiterqualifizierungsmaßnahmen (15 Unterrichtseinheiten pro Jahr exklusive Erste-Hilfe-am-Kind). Auf Antrag kann die Verpflichtung entfallen.
- (2) Für Tagespflegepersonen, die den Anforderungen aus § 5 (1) a. - g. nicht nachkommen, kann die Eignung versagt oder entzogen werden.
- (3) Auf die Ableistung einer Qualifizierung kann verzichtet werden, wenn die betreuende Person zu Sonderzeiten - s. § 7 (7) - tätig wird, die Betreuung zur Wahrnehmung einer Berufstätigkeit erforderlich ist und keine qualifizierte Tagespflegeperson zur Verfügung steht.
- (4) Wenn die Tagespflegeperson in eigenen oder in anderen Räumen betreut, müssen diese geeignet und kindgerecht ausgestaltet sein.
- (5) Vor der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme i. S. d. Abs. 1 b. erfolgt grundsätzlich ein Eignungsgespräch mit dem Jugendamt.
- (6) Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme an der Qualifikation ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Bewerber/-innen die Qualifikationsvorgaben (z. B. aufgrund einer pädagogischen Ausbildung und nachgewiesener arbeitsfeldspezifischer Qualifikation) erfüllen. Dies wird auf Antrag vom Jugendamt geprüft.
- (7) Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme i. S. d. Abs. 1 b. können nach erfolgreicher Beendigung des Kurses und abgeschlossener Eignungsprüfung auf Antrag erstattet werden, wenn sich die qualifizierte Person dem Jugendamt als zu vermittelnde Tagespflegeperson für mindestens zwei Jahre zur Verfügung stellt.

§ 6 Pflegerlaubnis

- (1) Eine Pflegerlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden und das Pflegeverhältnis mehr als 3 Monate andauert. Geeigneten Tagespflegepersonen wird gem. § 43 SGB VIII vom Jugendamt des Landkreises Göttingen eine Pflegerlaubnis erteilt, die dazu berechtigt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder zu betreuen. Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl an Betreuungsverträgen abgeschlossen werden. Beziehen sich die Betreuungsverträge nur auf Sonderzeiten, kann auf Einzelantrag von dieser Regelung abgewichen werden.

Die Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist antragspflichtig und erfordert eine entsprechende Pflegerlaubnis. Das Anforderungsprofil orientiert sich an den Empfehlungen der AGJÄ zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (s. Anlage 1). Der Rahmenhygieneplan für Großtagespflegestellen im Landkreis Göttingen ist bindend.

- (2) Das Jugendamt des Landkreises Göttingen behält sich vor, die Erteilung einer Pflegerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen, sofern
- die Teilnahme an dem in § 5, 1 b. genannten Qualifizierungskurs noch nicht nachgewiesen werden kann,
 - die Anzahl und das Alter der leiblichen Kinder nur eine begrenzte Aufnahme von Tagespflegekindern zulässt,
 - die räumlichen Verhältnisse nur eine begrenzte Aufnahme von Tagespflegekindern zulassen,
 - die Tagespflegeperson nur ein bestimmtes Kind/bestimmte Kinder betreuen möchte.
- (3) Die Pflegerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Spätestens 24 Monate nach Ausstellung der Erlaubnis findet eine erneute Eignungsprüfung in Form eines persönlichen Gesprächs, ggf. einem Hausbesuch, zwecks Bestätigung der Eignung und Begleitung der Tagespflegeperson statt. Weiterhin ist ein Nachweis über die erneute Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe-am-Kind und Kleinstkind“ zu erbringen und ein aktuelles Gesundheits- sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die erneute Eignungsüberprüfung rechtzeitig formlos zu beantragen.

§ 7 Leistungen des Jugendamtes

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von den Betreuungszeiten und dem Qualifikationsstand der Tagespflegeperson. Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson durch einen Betreuungsvertrag zu regeln.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst:
1. die Zahlung eines Stundensatzes, der sich zusammensetzt aus
 - a. einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson
 - b. der Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (pauschale Anrechnung auf ALG II s. Anlage 2),
 2. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (RV) sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (KV, PV) (s. Anlage 2).

- (3) Die Festlegung des zu zahlenden Stundensatzes i. S. d. Abs. 2.1. erfolgt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Sonderleistungen sind im Einzelfall möglich (s. Anlage 2). Jährlich erfolgt eine Anpassung entsprechend des Inflationsausgleichs.
- (4) Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt für tätige Tagespflegepersonen ab dem ersten Kind, unabhängig von der Höhe des Betreuungsumfangs. Die Erstattung erfolgt pro Tagespflegeperson nur einmal.
- (5) Die Aufwendungen zur Unfallversicherung (UV) werden auf Nachweis jährlich pauschal an alle betreuenden Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis/Eignungsbestätigung gezahlt.
- (6) Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der in (4) und (5) genannten Versicherungsbeiträge durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnort der Tagespflegeperson liegt.
- (7) Die Betreuungszeiten zwischen 5:00 und 8:00 Uhr, zwischen 19:00 und 22:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gelten bei Nachweis für die anspruchsberechtigten Personensorgeberechtigten nach § 2 Abs. 2 als Sonderzeiten. In der Zeit von Montag bis Freitag erhöht sich der Stundensatz für die morgendlichen Zeiten um 100 %, von 19.00 bis 22 Uhr um 25 %. In den Nachtzeiten (22:00 bis 5:00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50 %. An Wochenenden (Sa 0.00 Uhr bis Mo 0.00 Uhr) und Feiertagen erhöht sich der Stundensatz gegenüber der Normalzeit um 25 %. Daran gemessen sind die abendliche Sonderzeit mit einem 10%-igen Aufschlag und die Nachtzeiten mit einem 50%-igen Abschlag belegt. Die morgendliche Sonderzeit am Wochenende bemisst sich entsprechend der morgendlichen Sonderzeit in der Woche plus eines Aufschlages von 10 %. Die jeweiligen Stundensätze werden auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet. (Tabelle s. Anlage 4)
- (8) Bei einer Betreuung durch die Großeltern oder andere Verwandte erfolgt die Zahlung einer laufenden Geldleistung nur nach vorheriger Eignungsprüfung, Qualifizierung und der Bereitschaft, auch andere Tagespflegekinder aufzunehmen.
- (9) Die Zahlung erfolgt in der Regel in pauschalierter Form entsprechend des Betreuungsvertrages und des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages und ergibt sich aus der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit. In Einzelfällen kann eine Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden vereinbart werden. Die pauschalierte Zahlung schließt die Vergütung von nachgewiesenen Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson mit einer Fortzahlung des Stundensatzes für den Zeitraum von maximal vier Betreuungswochen pro Jahr pro Tagespflegeperson und zusätzlich maximal je Kind und Jahr vier Betreuungswochen mit ein. Dabei definiert sich der Begriff „Betreuungswoche“ als eine Zeitwoche, in der Betreuung stattfindet. Hierbei ist unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an fünf Wochentagen stattfindet. Als Ausfallzeiten können gelten:
- Krankheit des Tagespflegekindes,
 - Urlaub des Tagespflegekindes ,
 - Fortbildung der Tagespflegeperson,
 - Krankheit der Tagespflegeperson,
 - Urlaub der Tagespflegeperson.
- (10) Innerhalb der pauschalen Auszahlung werden Erhöhungen/Minderungen in der Betreuungszeit von nicht mehr als 20 % im Monat berücksichtigt. Darüber hinausgehende Abweichungen müssen gemeldet werden und führen zu einer Anpassung der Pauschale.
- (11) Die benannten Ausfallzeiten können bei neu eingestiegenen Tagespflegepersonen erst ab einer Dauer des Betreuungsverhältnisses von 3 Monaten eingeräumt werden.

- (12) Die Teilnahme an den jährlich verpflichtenden Weiterbildungsmaßnahmen, die Kosten für den „Erste-Hilfe-Kurs“ am Kind und Kleinstkind, sowie für die Belehrung gem. § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen auf Antrag und Nachweis erstattet.
- (13) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm des Familien- und Kinderservicebüros des Landkreises Göttingen für Kindertagespflegepersonen wird durch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € pro Termin pauschal honoriert. Externe Angebote können auf Einzelantrag anerkannt werden. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/der Antragssteller-/in auferlegt.
- (14) Die Teilnahme an mindestens vier der regional angebotenen fachlichen Begleitungen ist verpflichtend und wird pro Termin mit 10,-€ pauschal honoriert.

§ 8

Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs.1 Nr.3 SGB VIII von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem monatlichen Einkommen der Eltern, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit. Die Erziehungsberechtigten haben dem Jugendhilfeträger alle zur Ermittlung der Einkommensstufe erforderlichen Angaben schriftlich einzureichen und nachzuweisen.
- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für welches Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so haftet dieser alleine.
- (3) Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Staffelung gemäß der Anlage 3 zu entnehmen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich die Familieneinkünfte um mehr als 20 % vermindern oder erhöhen oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat.
- (4) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das 2. Kind gem. der Staffelung ermäßigt. Für weitere Kinder in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben. Gleiches gilt auch, wenn im Haushalt lebende Geschwisterkinder andere kostenpflichtige Kindertageseinrichtungen besuchen.
- (5) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag des Kostenpflichtigen gemäß § 90 (3) SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem Kind nicht zugemutet werden kann.
- (6) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe bei der Tagespflegeperson bzw. dem betreuten Kind ist der Kostenbeitrag entsprechend § 7 (10) fortzuleisten.
- (7) Weisen die Personensorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offen legen, wird der Beitrag der höchsten Einkommensstufe gefordert.
- (8) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 10. eines Monats fällig.

- (9) Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Göttingen eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 9 Vertretungsregelungen

- (1) Für den Vertretungsfall werden folgende Vertretungsmodelle vom Jugendamt installiert:
- a) zwei (Tandem) oder mehrere Tagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 25,-€ pro Person.
 - b) Kooperation mit Kindertagesstätten, ggf. erfolgt eine Honorierung nach Einzelabsprache.
 - c) alternative Vertretungsmodelle sind nach Einzelabsprache möglich.
- (2) Ein Vertretungskonzept ist von den jeweiligen Tagespflegepersonen einzureichen.
- (3) Die Bereitschaft, Plätze für Vertretungen vorzuhalten, kann honoriert werden.

§ 10 Verfahren

Der Antrag auf Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt des Landkreises Göttingen in der Regel jeweils für ein Jahr zu stellen und dann ggf. zu verlängern. Für Erst- und Weiterbewilligungen muss der Antrag spätestens in dem Monat eingehen, in dem das Tagespflegeverhältnis beginnt oder weitergeführt werden soll. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in der Regel auf der Basis des im Betreuungsvertrag geregelten Stundenumfanges als pauschale monatliche Leistung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.06.2013 tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages, nachdem sie im Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet wurde, in Kraft.

Göttingen, 12.06.2013

Landkreis Göttingen

Der Landrat
in Vertretung

gez. Wemheuer

Wemheuer

Anlagen:

- Anlage 1: Großtagespflegestellen
- Anlage 2: Leistungen des Jugendamts
- Anlage 3: Staffelung der Elternbeiträge
- Anlage 4: Tabellen der Stundensätze – Normalzeiten u. Sonderzeiten

Anlage 1

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

§ 15 AG KJHG – Landesrecht Niedersachsen gültig ab dem 01.01.2007

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.
Werden mehr als acht Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

In „anderen geeigneten Räumen“ bedeutet, dass die Tagespflegebetreuung nicht im familiären Rahmen, sondern in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird, wie z. B. Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule, Mehrgenerationshaus, Betriebe etc.

Bei einem Zusammenschluss von 2 Tagespflegepersonen in privaten Räumen einer Tagespflegeperson gelten die gleichen Bedingungen.

Kindertagespflege in Räumen Dritter ist eine Form der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahre.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson

Die Betreuung erfolgt entweder durch

- > eine qualifizierte Tagespflegeperson mit bis zu 5 Kindern oder
- > zwei qualifizierten Tagespflegepersonen mit bis zu 8 Kindern oder
- > einer qualifizierten Tagespflegeperson + einer pädagogischen Fachkraft mit bis zu 10 Kindern.

Es sollen nicht mehr als 10 Kindern von höchstens (nicht mehr als) drei Tagespflegepersonen betreut werden. Ab dem 9. Tageskind muss eine pädagogische Fachkraft mitbetreuen, diese muss mindestens eine Erzieherin sein und über Berufserfahrung verfügen.

Es dürfen höchstens bis zu 10 Kindern von bis zu 3 Tagespflegepersonen betreut werden. Darüber hinaus ist keine Betreuung in Form von Kindertagespflege möglich.

1. Qualitätsstandards

Die Sicherung der Qualitätsstandards, wie z. B. fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen, Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson und Überprüfung der Eignung der räumlichen Voraussetzungen, obliegt dem Jugendamt bzw. einem beauftragten freien Träger.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die hoheitliche Aufgabe des zuständigen Jugendamtes.

Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen haben diese dem Jugendamt ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

1.1 Tagespflegepersonen

Die Betreuung erfolgt immer durch Tagespflegepersonen, die vor Beginn der Tätigkeit in einem standardisierten Verfahren hinsichtlich ihrer Eignung vom Jugendamt/freien Träger überprüft werden (Eignungsgespräch, Eignungsfeststellung nach der AGJÄ Checkliste, Personalbogen, ärztliches Attest und Führungszeugnis).

Tagespflegepersonen sollen eine anerkannte Qualifizierung mit Zertifikatsabschluss von 160 Unterrichtsstunden aufweisen. Sie müssen eine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege für die entsprechenden Räume beim Jugendamt beantragen. Ab dem 9. betreuten Kind muss eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein. Pädagogische Fachkräfte sollen Grundkenntnisse in der Kindertagespflege nachweisen oder sich diese in einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung aneignen.

1.2 geeignete räumliche Voraussetzungen

Die angemieteten Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend, ausgestattet sein. Die Eignung der Räume ist in einem Hausbesuch zu überprüfen.

Betreuungsräume:

Die Spielfläche sollte mindestens 3 m² pro Kind betragen. Es sollen 2 Räume zur Verfügung stehen und eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.

Küche und Essbereich:

Eine „Funktionsküche“ erscheint ausreichend, es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten; Kühlmöglichkeit/Frischhaltung von Lebensmitteln durch einen Kühlschrank. Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein (bei kleinen Kindern können es Hochstühle sein, falls am großen Tisch gegessen wird).

Da es sich um eine gewerbliche Tätigkeit in eigens hierfür angemieteten Räumen handelt, mit Nutzungsänderung, ist im Einzelfall das Gesundheitsamt oder Veterinäramt mit einzubeziehen (Lebensmittelproduktion).

Sanitäre Anlagen:

Ein Bad mit einer Toilette reicht aus (zusätzlich sollte es Hilfsmittel wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen geben). Es soll eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch vorhanden sein.

Körperhygiene: die Tageskinder müssen sich waschen und ihre Zähne putzen können.

Telefonische Erreichbarkeit:

Telefonische Erreichbarkeit soll unbedingt gewährleistet sein (Handy), ein Festanschluss ist nicht nötig.

Unfallverhütung:

Feuerlöscher und Rauchmelder müssen auf jeden Fall vorhanden sein! Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Tagespflegestellen gewährleistet sein.

Außenanlagen:

Garten oder Grünflächen sollen möglichst vorhanden sein, ein Spielplatz soll gut zu Fuß erreichbar sein - Gewährleistung, dass sich Tagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.

1.3 Gruppenkonstellation

Die Höchstgrenze der zu betreuenden Kinder liegt bei insgesamt 10 Kindern gleichzeitig, empfehlenswert ist eine Gruppe von 8 Kindern.

Die Zusammensetzung der Gruppe ist unter dem Aspekt Betreuung, Förderung und Bildung zu berücksichtigen. Bei der Großtagespflege ist das Alter der Kinder förderungswirksam zu berücksichtigen.

1.4 Betreuungszeiten

- für das Kind max. 10 Std. täglich,
- Tagespflegepersonen als selbstständig Tätige regeln ihre Arbeitszeiten eigenverantwortlich.

2. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen, die Kinderbetreuung in anderen Räumen anbieten, sind immer selbstständig Tätige!

- Sie schließen mit den Sorgeberechtigten für jedes Kind einen Betreuungsvertrag ab.
- Sie beziehen das Betreuungsgeld direkt vom Jugendamt bzw. von den Sorgeberechtigten.
- Sie müssen sich bei der BGW gegen Unfälle versichern.
- Sie müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei ihrer Haftpflichtversicherung sorgen.
- Sie schließen einen Mietvertrag mit dem Hauseigentümer/Träger etc. ab.

Der Status einer angestellten Kinderfrau ändert sich in dem Moment, wenn sie in der elterlichen Wohnung weitere fremde Kinder betreut. Sie benötigt, da sie in „anderen Räumen“ betreut, eine Pflegeerlaubnis. Zu bedenken wäre im Urlaubsfall der Familie eine „Vertretung der Räume“.

3. Vertretung

Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung der Tagespflegeperson nachweisen. Die Vertretungskraft wird von den zuständigen Betreuungskräften selber gestellt. Hierbei sollte es sich um eine dritte Kraft im Hintergrund handeln, die in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt.

Alternativ ist auch eine gegenseitige Vertretung vorstellbar, wenn die Höchstkinderzahl der Pflegeerlaubnis nicht überschritten wird.

4. Bauordnungsrechtliche Bewertung

Mietet eine Tagespflegeperson andere geeignete Räume an, sollte sie überprüfen, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem diese die Räume mieten möchte, unterliegt.

Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei dem örtlich zuständigen Bauordnungsamt einzuholen.

Eine große Tagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte. Im Rahmen der notwendigen Nutzungsänderung sollten auf jeden Fall zwischen der Jugendhilfe und der Bauordnung die brandschutztechnischen Fragen, wie Fluchtweg, Brandschutzmeldeanlagen, Blitzschutz für das Gebäude, im Vorfeld verbindlich geklärt werden.

Für die Beköstigung, den Küchenbetrieb, empfiehlt es sich, auch hier eine Abstimmung herbeizuführen, wenn für die Kinder gekocht wird. Hier sind auf jeden Fall die Lebensmittelrechtsbestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu berücksichtigen, einschließlich der erforderlichen Gesundheitszeugnisse.

Anlage 2

Leistungen des Jugendamtes

1. Stundensätze der Tagespflege

Vergütungsstufe	Stundensatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung)	Beschreibung
0	€ 6,20	Tagespflegepersonen mit nachgewiesener Qualifikation, die ein behindertes Kind oder ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf betreut
1	€ 4,30	Tagespflegepersonen mit Qualifikation, die dem Curriculum des DJI (160 Stunden) entspricht (unabhängig davon, ob das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Sorgeberechtigten betreut wird)
2	€ 3,20	Tagespflegepersonen, die sich in der Ausbildung nach dem DJI Curriculum befinden, bzw. sich bereits zu einem entsprechenden Qualifikationskurs angemeldet haben
3	€ 2,60	Personen, die nicht über die Qualifikation verfügen und die in Ausnahmefällen und nur in kürzeren Sonderzeiten betreuen.

2. Erstattung der Sozialversicherung und der Unfallversicherung

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII werden auf Nachweis folgende Leistungen erstattet:

- **Krankenversicherung und Pflegeversicherung**

Die hälftige Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung orientiert sich an den Mindestbemessungsgrundlagen.
Einzelfallentscheidungen sind möglich.

- **Erstattung der Rentenversicherung**

Die hälftige Erstattung der Rentenversicherung orientiert sich an dem auf Antrag zu gewährenden einkommensgerechten Beitragssatz von 19,9 %, unabhängig vom Rentenversicherungsträger.

- **Erstattung der Unfallversicherung**

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Unfallversicherung (UV) werden auf Nachweis unabhängig von einem Pflegeverhältnis jährlich pauschal (in Anlehnung an die Beitragshöhe der BGW), derzeit max. € 90,-, an alle Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis gezahlt.

3. Anteile Sachleistung und Förderleistung in der Tagespflege

Der Stundenbeitrag zur Kindertagespflege setzt sich aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson und der Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen zusammen. Der Sachaufwand kann bei ALG II-Bezug pauschal mit 65% angerechnet werden.

Anlage 3

Staffelungsbeträge Kostenbeitrag bei Kindertagespflege

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Haushaltseinkommen	zu berücksichtigende Personen (mindestens)						
bis 1.000,00 €	1						
bis 1.300,00 €	2	1					
bis 1.600,00 €	3	2	1				
bis 1.900,00 €	4	3	2	1			
bis 2.200,00 €	5	4	3	2	1		
bis 2.500,00 €	6	5	4	3	2	1	
bis 3.000,00 €	7	6	5	4	3	1 bis 2	
ab 3.000,01 € bis 4.500,00 €	8	7	6	5	4	1 bis 3	
ab 4.500,01 €	9	8	7	6	5	1 bis 4	1

Berechnung des pauschalierten Kostenbeitrages bei einem Kind

Einstufung in Stufe	tägl. Betreuungsstunden									
	1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
1	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	- €	5 €	10 €	15 €	20 €	25 €	30 €	35 €	40 €	45 €
3	- €	20 €	30 €	40 €	50 €	60 €	70 €	80 €	90 €	100 €
4	- €	40 €	60 €	80 €	100 €	120 €	140 €	160 €	180 €	200 €
5	- €	70 €	100 €	130 €	160 €	190 €	220 €	250 €	280 €	310 €
6	- €	100 €	150 €	190 €	230 €	270 €	310 €	350 €	390 €	430 €
ab Stufe 7	- €	115 €	172 €	258 €	344 €	405 €	465 €	525 €	585 €	645 €

Berechnung des pauschalierten Kostenbeitrages ab zwei Kinder

Einstufung in Stufe	tägl. Betreuungsstunden									
	1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
1	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	- €	8 €	15 €	23 €	30 €	38 €	45 €	53 €	60 €	68 €
3	- €	30 €	45 €	60 €	75 €	90 €	105 €	120 €	135 €	150 €
4	- €	60 €	90 €	120 €	150 €	180 €	210 €	240 €	270 €	300 €
5	- €	105 €	150 €	195 €	240 €	285 €	330 €	375 €	420 €	465 €
6	- €	150 €	225 €	285 €	345 €	405 €	465 €	525 €	585 €	645 €
ab Stufe 7	- €	225 €	338 €	428 €	518 €	608 €	698 €	788 €	878 €	968 €

Einkommen von Kindern dürfen nicht zur Stufenerhöhung führen und sind ggfls. nicht zu berücksichtigen.

Anlage 4

Kindertagespflege: Tabellen der Stundensätze - Normalzeiten und Sonderzeiten

(Stand: August 2013)

Tabelle 1: Mo – Fr

	Zeiten	Tarife	Stundensätze
Mo - Fr	0:00 – 5:00	Nachtzeit (- 50%)	2,20 €
	5:00 – 8:00	morgendl. Sonderzeit (+ 100%)	8,60 €
	8:00 – 19:00	Normalzeit	4,30 €
	19:00 – 22:00	Sonderzeit (+ 25%)	5,40 €
	22:00 – 0:00	Nachtzeit (- 50%)	2,20 €

Tabelle 2: Sa, So und Feiertage

	Zeiten	Tarife	Stundensätze
Sa – So/ Feiertage	0:00 – 5:00	Nachtzeit WE (- 50%)	2,70 €
	5:00 – 8:00	morgendliche Sonderzeit WE (+ 100 % + 10 %)	9,50 €
	8:00 – 19:00	Normalzeit WE (+ 25%)	5,40 €
	19:00 – 22:00	Sonderzeit WE (+ 10 %)	6,00 €
	22:00 – 0:00	Nachtzeit WE (- 50%)	2,70 €

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Umweltamt
70 23 21 (063) 8398

Göttingen, 17.07.2013

**Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Sanierung einer Ufermauer (Schlagdamm) an der Werra in Hedemünden**

Die Stadt Hann. Münden, Kommunale Dienste, Vor der Bahn 21, 34346 Hann. Münden, hat die Sanierung der Ufermauer, „An der Mühle“ Gemarkung Hedemünden, Flur 6, Flurstücke 485, 473 und 469 gem. § 68 Abs. 2 WHG² i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG beantragt. An der betroffenen Gewässerparzelle der Werra wird auf einer Länge von ca. 42 m die Schlagdamm saniert.

Bei dem Antragsgrund handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der „UVP - pflichtigen Vorhaben“) aufgeführt ist und mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schulz

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 30.05.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 4 a „Mühlenanger“, OT Adelebsen als Satzung und die Begründung und Umweltstudie beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 a „Mühlenanger“, OT Adelebsen in Kraft (§ 10 BauGB).

Gem. § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltstudie und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Mühlenanger“, OT Adelebsen liegen vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 14 a, aus und können von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Adelebsen geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Mühlenanger“, OT Adelebsen und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind in den nachstehenden abgedruckten Übersichtsplänen dargestellt.

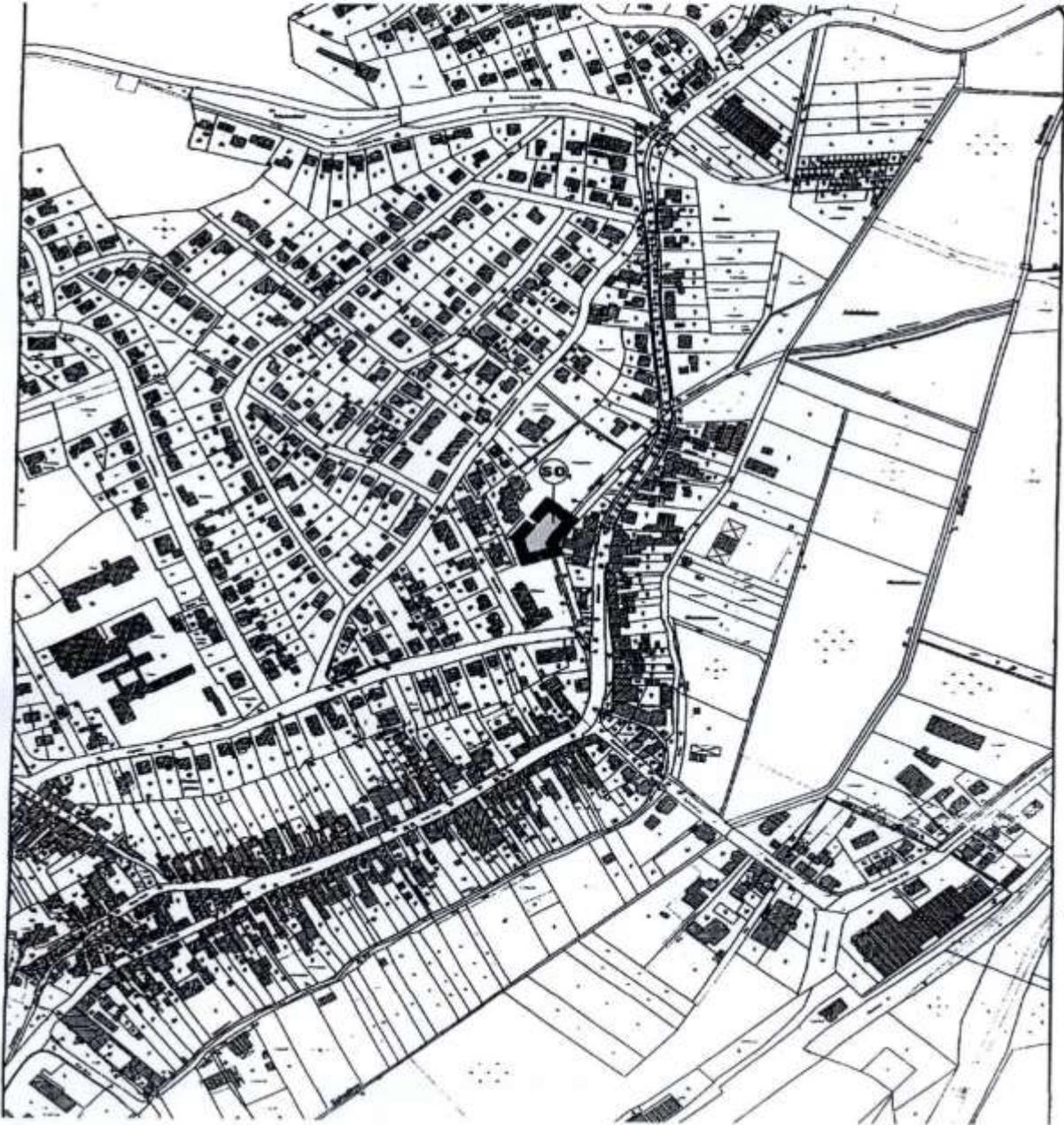
In Vertretung

gez. Wucherpennig



Übersicht
Gemarkung Adelebsen
Maßstab 1:5000

Planbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes des Flecken Adelebsen,
zum Bebauungsplan Nr. 4a "Mühlenanger", Ortsteil Adelebsen



Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 15.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	753.400 Euro Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	753.400 Euro Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	706.100 Euro Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	669.600 Euro Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.400 Euro Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.000 Euro Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	50.000 Euro Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	723.500 Euro Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	723.600 Euro Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 117.600 EUR Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bodensee, den 15.03.2013

Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee liegt in der Zeit vom 30.07.2013 bis einschließlich 13.08.2013 bei der Gemeinde Bodensee, Oberdorfstr. 15, 37434 Bodensee, zur Einsichtnahme aus.

2. Nachtragssatzung zur

Hundesteuersatzung der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.03.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen

Artikel I:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| a) | für den ersten Hund | 80,- Euro |
| b) | für den zweiten Hund | 110,- Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund | 150,- Euro |
| d) | für jeden gefährlichen Hund | 260,- Euro |

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Duderstadt, 12.03.2013

Stadt Duderstadt



Wolfgang Nolte
(Bürgermeister)



Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.453.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.463.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.347.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.310.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	81.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.400 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.351.600 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.408.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

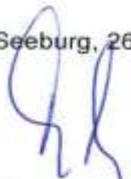
330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Seeburg, 26.06.2013



(Harald Finke)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg liegt in der Zeit vom 22.07.2013 bis einschließlich 05.08.2013 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg, zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.07.2013 Nr. 28

Haushaltssatzung der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	966.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.068.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	934.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.005.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	934.900 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.028.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Seulingen, 13.05.2013

In Vertretung

(Erika Burchard)



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Seulingen liegt in der Zeit vom 23.07.2013 bis einschließlich 27.08.2013 bei der Gemeinde Seulingen, Neue Straße 5, 37136 Seulingen, zur Einsichtnahme aus.

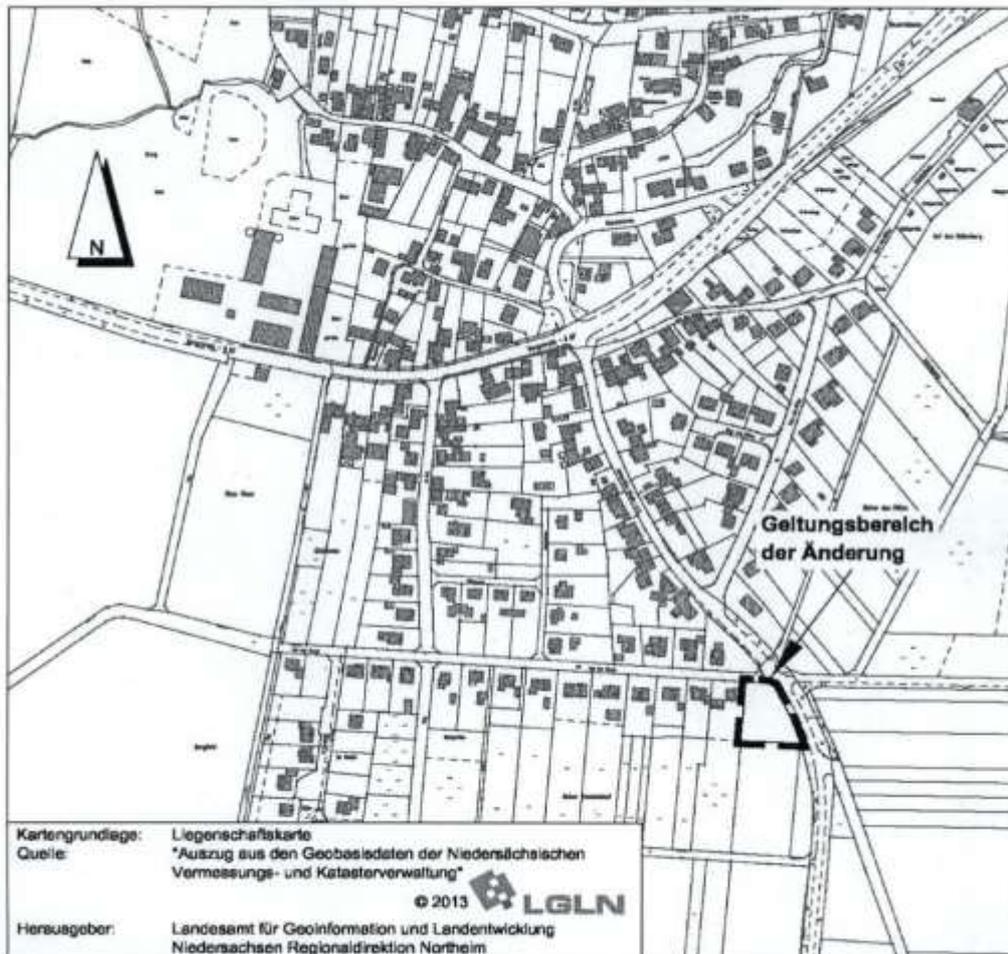
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Waake

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter Steckelshof“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter Steckelshof“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 befindet sich im Süden Waakes südwestlich der Einmündung der Straße „Vor der Bruck“ in die Mackenröder Straße (Kreisstraße 8). Er wird auf dem Deckblatt dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter Steckelshof“ mit Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake, während der Sprechzeiten

Dienstag und Mittwoch	14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

und im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Gabriele Schaffartzik
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am 09.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	535.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	548.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	512.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	501.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	23.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	537.000 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	524.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Wollbrandshausen, den 09.04.2013

Die Bürgermeisterin



H. Bodmann

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen liegt in der Zeit vom 25.07.2013 bis einschließlich 15.08.2013 bei der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburgerstraße 9, 37434 Wollbrandshausen, zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.07.2013 Nr. 28